

Beschluss (gegen die Stimmen der AfD):

1. Von den Ausführungen im Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die Beschlussziffer 22 aus dem Stadtratsbeschluss vom 21.12.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07705, „Wohnen in München VII“) wird neu gefasst.
Die Erstvermietungsrenten in der Einkommensorientierten Förderung (EOF), im München-Modell-Miete / München-Modell-Genossenschaften (MM) und im Preisgedämpften Mietwohnungsbau (PMB) werden mit dieser Beschlussvorlage angehoben. Die Erhöhung gilt ab dem Tag, der auf die Beschlussfassung folgt. Bereits durch bestandskräftigen Bewilligungsbescheid gesicherte Erstvermietungsrenten bleiben hiervon unberührt und gelten fort.
Die Erstvermietungsrenten werden wie folgt angehoben:
EOF: Anhebung von 10,00 €/m² Wfl. auf 11,00 €/m² Wfl.
MM: Anhebung von 11,50 €/m² Wfl. auf 12,20 €/m² Wfl.
PMB: Anhebung von 14,50 €/m² Wfl. auf 15,50 €/m² Wfl.
3. Die Beschlussziffer 23 aus dem Stadtratsbeschluss vom 21.12.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07705, „Wohnen in München VII“) wird neu gefasst. Die maximal höchstzulässige Erstvermietungsrente im Konzeptionellen Mietwohnungsbau (KMB) wird für zukünftige Grundstücksvergaben ab dem Tag, der auf die Beschlussfassung folgt, angepasst:
KMB: Anhebung von maximal 14,50 €/m² Wfl. auf maximal 15,00 €/m² Wfl.
4. Daneben wird die Beschlussziffer 21 aus dem Stadtratsbeschluss vom 21.12.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07705, „Wohnen in München VII“) angepasst. Die Grundstückswerte des geförderten Wohnungsbaus betragen ab dem Tag, der auf die Beschlussfassung folgt:
EOF: Anhebung von 375 €/m² GF auf 400 €/m² GF
MM: Anhebung von 675 €/m² GF auf 700 €/m² GF.

5. Darüber hinaus wird die Beschlussziffer 2 aus dem Stadtratsbeschluss „Konzeptioneller Mietwohnungsbau A) Einführung eines befristeten Teuerungsausgleichs [...]“ vom 22.03.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08870) angepasst. Der Zeitrahmen für die Beantragung des KMB-Teuerungsausgleichs wird um ein Jahr verlängert und gilt somit für Grundstückszuschläge im KMB im Zeitraum vom 11.03.2020 bis 31.12.2025. Die anderen Parameter bleiben unverändert.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.